

Veterinäramt, 8510 Frauenfeld

An alle
Schweinehalterinnen und
Schweinehalter im Kanton Thurgau

Frauenfeld, 17. August 2023

Afrikanische Schweinepest (ASP): Erhöhtes Risiko bei Haltungen mit Ausläufen und Freilandhaltungen / Einhaltung und Überprüfung der nötigen Biosicherheitsmassnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne gelangen wir mit folgendem Anliegen an Sie:

Bereits vor rund vier Jahren rief das Veterinäramt Thurgau alle Schweinehalterinnen und Schweinehalter im Kanton Thurgau dazu auf, ihre Schweinebestände durch erhöhte Biosicherheitsmassnahmen zu schützen, wozu das Merkblatt "Afrikanische Schweinepest – Merkblatt für Schweinehalter" mitversandt wurde (siehe Beilage). Dieser Aufruf gilt weiterhin und ist aktueller denn je:

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist seit Jahren in ganz Europa auf dem Vormarsch. Anfang Juli 2023 ist es europaweit erneut zu zahlreichen ASP-Ausbrüchen in Nutzschweinebeständen gekommen. Insbesondere in den Balkanstaaten wurden innerhalb kurzer Zeit viele neue Ausbrüche gemeldet. Auch bei Wildschweinen lässt das Seuchengeschehen nicht nach, so wurden dieses Jahr bisher alleine in Polen, Deutschland und Italien mehr als 3000 infizierte Wildschweine gefunden.

Da der Erreger der ASP in der Umwelt äußerst langlebig ist und auch mit Speisen, kontaminierten Fahrzeugen, Kleidern, Schuhen, Futtermitteln oder Ferien-Souvenirs eingeschleppt werden kann, ist es wichtig, dass Personen, welche aus ASP-betroffenen Ländern in die Schweiz kommen, für die Gefahren sensibilisiert sind und entsprechende Vorsichtsmassnahmen einhalten. Deshalb wurde ein neues Merkblatt "Massnahmen gegen die Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest" in verschiedenen Sprachen erstellt, welches auf der Seite des Bundesamtes für Veterinärwesen und Lebensmittelsicherheit (BLV) unter dem Link [Attention! Achtung! Attenzione! \(admin.ch\)](#) abrufbar oder wie folgt zu finden ist: BLV > Tiere > Tierseuchen > Übersicht Tierseuchen > Afrikanische Schweinepest (ASP).

2/3

Um einen Eintrag in Ihren Bestand möglichst zu verhindern, ist die konsequente Umsetzung der nötigen Biosicherheitsmassnahmen von entscheidender Bedeutung. Überprüfen Sie kritisch die eigenen Massnahmen und bessern Sie diese gegebenenfalls nach. Hier kann es von Vorteil sein, das Biosicherheitskonzept Ihres Betriebs von Ihrem Bestandestierarzt / Ihrer Bestandestierärztin oder vom SGD überprüfen zu lassen. Die betriebsindividuelle Biosicherheitssituation im Hinblick auf die Eintragsrisiken der ASP kann auch mit dem detaillierten Online-Check ASP-Risikoampel der SUISAG individuell für den eigenen Betrieb überprüft werden (<https://www.suisag.ch/content/asp-risikoampel-schweiz>).

Die Massnahmen zur Biosicherheit sind nicht nur als Empfehlungen zu betrachten. Die Tierseuchengesetzgebung verpflichtet nämlich alle Personen, die Tiere halten, im Rahmen ihrer Tätigkeit und ihrer Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass die Tiere keiner Gefährdung durch Tierseuchen ausgesetzt werden. Sie haben auch notwendige Massnahmen zu treffen, um die Tiere gesund zu erhalten und die Biosicherheit in ihrer Tierhaltung zu gewährleisten.

Eine wichtige Massnahme, um das Risiko eines Eintrags von ASP in Hausschweinbestände zu minimieren, ist der **Schutz von allen Ställen und Ausläufen**, so dass keine Wildschweine eindringen oder Kontakt mit Ihren Schweinen haben können. Gleichzeitig kann damit das Füttern der Schweine durch Passanten erschwert werden.

Mit dem Anbringen eines festen äusseren Zauns (idealerweise ein Maschenzaun) im Abstand von mind. 1 m zum Auslaufbereich mit einer Höhe von 1.50 m und 20-50 cm tief im Boden verankert wird der direkte Kontakt zwischen Wild- und Hausschweinen verhindert. Diese Massnahme ist auch bei Hobbyhaltungen nötig.

Bei Freilandhaltungen ist unbedingt mit zwei Zäunen im Abstand von mind. 1.50 m für den entsprechenden Schutz zu sorgen, wobei der äussere Zaun idealerweise auch mit einer Höhe von 1.50 m und 20-50 cm tief im Boden verankert erstellt wird. Wenn die Freilandhaltung in die Fruchtfolge integriert wird, ist ein solcher Festzaun jedoch weniger praxistauglich. In solchen Fällen ist der innere Zaun mit mindestens drei stromführenden Drähten zu versehen, welche je nach Grösse der Tiere in entsprechendem Abstand vom Boden angebracht werden. Beim äusseren zweiten Zaun ist zusätzlich mit starken Drahtseilen oder unter Strom stehenden Drähten zu verhindern, dass Wildschweine versuchen, unter dem Zaun durchzudrücken.

Mit diesen Massnahmen kann nicht nur das Risiko des Eintrags von ASP-Viren, sondern auch von diversen anderen Krankheitserregern massiv reduziert werden. So sind dieses Jahr im Kanton Thurgau bereits mehrere Fälle von Enzootischer Pneumonie (EP) aufgetreten, bei welchen die Wildschweine als ursächliche Infektionsquelle nicht ausgeschlossen werden konnten.

3/3

In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, ob eine bauliche Massnahme zur Tierseuchenprävention baubewilligungspflichtig ist und falls ja, ob sie bewilligt werden kann. Dazu wurde vom Veterinäramt das "**Merkblatt: Bauliche Tierseuchenpräventionsmassnahmen bei landwirtschaftlichen Betrieben**" erstellt, welches in Bezug auf die Einzäunung einer Schweinehaltung festhält, dass gemäss Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts eine vollständige Einzäunung einer Schweinehaltung notwendig, nicht überdimensioniert und damit zonenkonform ist. Es besteht die Möglichkeit, Bauvorhaben vorgängig durch das Veterinäramt auf die tierseuchenpolizeiliche Notwendigkeit hin prüfen zu lassen und falls diese gegeben ist, dafür eine amtliche Bestätigung ausstellen zu lassen. Diese ist kostenlos.

Weitere Informationen zu ASP finden Sie unter folgenden Link: <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierseuchen/uebersicht-seuchen/alle-tierseuchen/afrikanische-schweinepest-asp.html>.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung: E-Mail an veterinaeramt@tg.ch oder Telefon 058 345 57 30.

Für Ihre Unterstützung und Ihre Kooperation zum Schutze der Thurgauer Schweinebestände danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Veterinäramt
Amtsleiter



Robert Hess

Stv. Kantonstierärztin



Dr. Astrid Hollberg

Kopie an:

- Gesellschaft Thurgauer Tierärzte (GTT) (per E-Mail an: lisa.goldinger@tezet.ag)
- Verband Thurgauer Landwirtschaft (VTL) (per E-Mail an: info@vtgl.ch)
- Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) (per E-Mail an: info@vtg.ch)
- Landwirtschaftsamt (per E-Mail an: landwirtschaftsamt@tg.ch)
- Jagd Thurgau (per E-Mail an: praesident@jagd-tg.ch und medien@jagd-tg.ch)
- Verein Thurgauer Jagdaufsicht (per E-Mail)